

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-18702/034-2012
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMVIT-58.502/0009- IV/L2/2012	Dr. Josef Gundacker	14171	29. Jänner 2013	

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird, Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. Jänner 2013 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Z. 12 (§ 9 Abs. 2):

Nur mehr der Halter des Luftfahrzeuges soll zur Antragstellung für eine Genehmigung gemäß § 9 Abs. 2 berechtigt sein. Diese Regelung erscheint für Motorflugzeuge und Hubschrauber berechtigt.

Es wird jedoch vorgeschlagen, dass für Ballonvereine eine Ausnahme geschaffen wird. Oftmals sind diese nämlich nicht die Halter der von ihren Mitgliedern verwendeten Ballone. Es wird daher angeregt, dass Ballonvereine für die von ihren Mitgliedern verwendeten Ballone - neben dem Halter des Ballons - zur Antragstellung gemäß § 9 Abs. 2 berechtigt werden.

Sollte keine Ausnahme vorgesehen werden, müssten die Halter der Ballone für die Mitglieder des Ballonvereines die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 9 Abs. 2 LFG beantragen. Dies erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

2. Zu Z. 29 (§ 20 Abs. 3 bis 5):

Es wird darauf hingewiesen, dass es im übermittelten Entwurf keinen Abs. 5 im § 20 gibt.

3. Zu Z 39 und 127 (§§ 24c bis 24k und 129):

Nach § 24c Abs. 1 sind Flugmodelle nicht der Landesverteidigung dienende unbemannte Geräte mit einer maximalen Bewegungsenergie über 79 Joule.

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „... mit einer maximalen Bewegungsenergie von mehr als 79 Joule...“.

Nach § 24c Abs. 1 Z. 4. werden Flugmodelle „bis ausschließlich 400 ft (122 m) über Grund betrieben.“

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: „die unter 400 ft (122 m) über Grund betrieben werden“.

Weiters sollte die in § 24e vorgesehene Bewilligungspflicht für Modellflugplätze im Hinblick auf den entstehenden Verwaltungsaufwand überdacht werden.

Im § 24f Abs. 1 wird der Begriff „Unbemanntes Luftfahrzeug der Klasse 1“ definiert. Demnach sind unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1 nicht der Landesverteidigung dienende unbemannte Fahrzeuge, die selbständig im Fluge verwendet werden können und die in direkter, ohne technische Hilfsmittel bestehender Sichtverbindung zum Piloten

1. auch in einem Umkreis von mehr als 500 m und/oder

- 3 -

2. auch über 500 ft (122 m) über Grund, über dicht besiedelten Gebieten, über feuer- oder explosionsgefährdeten Industriegeländen, über Menschenansammlungen oder näher als 50 m zu Personen oder Sachen und/oder
3. gegen Entgelt oder gewerblich

betrieben werden sollen.

Es ist nicht klar, ob die Kriterien der Ziffern 1, 2 und 3 kumulativ (hierauf deutet das Wort „und“ hin) oder alternativ (hierauf deutet das Wort „oder“ hin) vorliegen müssen.

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

4. Zu Z 71 (§ 84a und § 84b):

Zu § 84a:

Für Hubschrauberlandeflächen von Krankenhäusern, die ausschließlich für Rettungseinsätze verwendet werden, wird die Möglichkeit geschaffen, dass diese entweder als Flugplatz gemäß den §§ 68 ff oder als Hubschrauberlandefläche gemäß § 84a bei der Bezirksverwaltungsbehörde beantragt werden können.

Diese Alternative wird grundsätzlich begrüßt.

Im § 84a findet sich jedoch keine Regelung, von welcher Behörde und nach welchen Rechtsgrundlagen Anlagen zu genehmigen sind, die für den Betrieb der Hubschrauberlandefläche erforderlich sind. Bei Vorliegen eines Flugplatzes wurden solche Anlagen bisher luftfahrtrechtlich als zivile Bodeneinrichtungen von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt. Nach dem vorliegenden Entwurf ist unklar wie künftig mit „zivilen Bodeneinrichtungen“ für Hubschrauberlandeflächen von Krankenhäusern umzugehen ist.

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Zu § 84b:

Nach § 84b soll für Flächen, die regelmäßig für Abflüge oder Landungen oder zum regelmäßigen sonstigen Betrieb von Luftfahrzeugen genutzt werden, eine Bewilligung

gemäß den §§ 68 ff oder § 84a erforderlich sein. Die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 9 soll für solche Flächen nicht mehr zulässig sein.

Der Begriff „regelmäßig“ erscheint in diesem Zusammenhang als zu unbestimmt. Es sollte stattdessen eine maximale Anzahl von Starts und Landungen pro Jahr und Start-/Landefläche vorgegeben werden, ab der eine Genehmigung gemäß § 9 Abs. 2 nicht mehr zulässig ist.

5. Zu Z 73 (§ 85):

Gemäß § 85 Abs. 2 Z 1 des Entwurfes sind Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche 100 m beträgt oder übersteigt.

Es sollte die Gelegenheit ergriffen werden, klarzustellen wie die unbestimmte Formulierung „aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen“ zu verstehen ist. Von dieser Formulierung werden streng genommen auch z.B. Berge oder Hügel erfasst. Es kann wohl nicht davon ausgegangen werden, dass diese als Luftfahrthindernisse zu genehmigen sind.

6. Zu Z 76 (§ 91a):

Für Hindernisse gemäß § 85 Abs. 2 Z 2 und gemäß § 85 Abs. 3 wird ein Anzeigeverfahren ermöglicht. Gemäß § 91a Abs. 5 dürfte der Einschreiter das Vorhaben ausführen, wenn die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht tätig wird.

Diese Frist beträgt in der geltenden Fassung des § 91a Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 vier Wochen. **Die NÖ Landesregierung spricht sich ausdrücklich dagegen aus, die vierwöchige Frist auf zwei Wochen zu verkürzen** und verlangt aus Sicherheitsgründen die **bestehende Rechtslage beizubehalten**.

7. Zu Z 126 (§ 128):

Durch § 128 Abs. 1 wird das Steigenlassen von Fesselballonen, Drachen und Kleinluftballonen innerhalb von Sicherheitszonen und unmittelbar unter Sicherheitszonen sowie in einem Umkreis von 2 500 m um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) ausnahmslos verboten.

Es stellt sich die Frage, wie die Formulierung „2 500 m um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2)“ zu verstehen ist.

Es könnte damit gemeint sein, dass im Umkreis von 2 500 m um den Flugplatzbezugspunkt jedes Flugplatzes das Steigenlassen von Fesselballonen, Drachen und Kleinluftballonen verboten ist. Ebenso könnte gemeint sein, dass dieses Verbot nur für Flugplätze gilt, für die es einen Sicherheitszonenplan gibt, und zwar im Umkreis von 2 500 m um deren Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2).

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Sollte § 128 Abs. 1 so zu verstehen sein, dass das Steigenlassen der genannten Objekte innerhalb von 2 500 m um den Flugplatzbezugspunkt jedes Flugplatzes verboten ist, wird angeregt, dass für Ausnahmefälle eine Genehmigungsmöglichkeit geschaffen wird. Andernfalls könnten bei Veranstaltungen auf einem Flugplatz die genannten Objekte (insb. Kleinluftballone) nicht mehr steigen gelassen werden. Dies erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Gemäß § 128 Abs. 5 darf eine Bewilligung für das Steigenlassen von Kleinluftballonen weiters nur erteilt werden, wenn sichergestellt werden kann, dass sich nicht mehr als 100 Kleinluftballone gleichzeitig in der Luft befinden.

Auch hier wird angeregt, dass es in begründeten Einzelfällen und in Absprache mit der Austro Control GmbH ermöglicht werden sollte, das gleichzeitige Steigenlassen von mehr als 100 Kleinluftballonen (was in der Praxis häufig vorkommt) zu genehmigen.

8. Zu Z 171 (§ 169 Abs. 1):

Die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren auf Grund des Luftfahrtgesetzes soll zufolge des Entwurfes gestrichen werden. **Dies wird von der NÖ Landesregierung ausdrücklich abgelehnt.**

Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass die Durchführung von so manchem Verwaltungsstrafverfahren erst durch die Anzeigelegung der Polizei sowie durch deren Erhebungen ermöglicht wurde. Gravierende Verwaltungsübertretungen wurden aufgezeigt und konnten dadurch geahndet werden (z.B. Außenlandung ohne Außenlandebewilligung).

Abgesehen davon geht schon alleine von der Möglichkeit, dass die genannten Organe, insbesondere durch die Anzeigelegung in Richtung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach dem Luftfahrtgesetz tätig werden bzw. tätig werden könnten, eine präventive Wirkung aus.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur